



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. März 2011

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 113 – dsgl. S. 113 + S. 114 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 114 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 114

Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag der Firma Gerhardt Kunststofftechnik GmbH, Schlittenbacher Straße 2, 58511 Lüdenscheid, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 114

Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund S. 115 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Dortmund S. 117 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die

Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund S. 120 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund S. 125 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund S. 130 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund S. 135

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 141 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 141

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 141 – dsgl. S. 141

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

135. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Der Dipl.-Ing.(FH) Markus Henning ist mit Ablauf des 30. 6. 2008 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst in 59368 Werne ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst mit meiner Verfügung vom 9. 7. 2003, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 113

136. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Der VermTech. Hans-Joachim Ruckert ist mit Ablauf des 31. 12. 2009 aus den Diensten der Öffentl.best. VermIngenieurin Dipl.-Ing.'in Wanda Just in 44795 Bochum ausgeschieden. Damit ist die Frau Öffentl.best. VermIngenieurin Dipl.-Ing.'in Wanda Just mit meiner Verfügung vom 15. 4. 2006, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 113

137. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Der Staatl.gepr.Techn. Jörg Brüggemann ist mit Ablauf des 28. 2. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Bernhard Burghaus in 57392 Schmallenberg ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Bernhard Burghaus mit meiner Verfügung vom 26. 8. 1993, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 113

**138. Erlöschten
einer Vermessungsgenehmigung I**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Der VermAss. Dipl.-Ing. Daniel Bohm ist mit Ablauf des 31. 12. 2009 aus den Diensten des Öffentl.best. VermIngenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Jez in 58300 Wetter ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best. VermIngenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Jez mit meiner Verfügung vom 26. 8. 2009, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung I erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 114

**139. Erlöschten
einer Vermessungsgenehmigung II**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Der VermTechn. Friedhelm Eckert ist mit Ablauf des 31. 3. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Andreas Hopp in 45549 Sprockhövel ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best. VermIngenieur Dipl.-Ing. Hopp mit meiner Verfügung vom 29. 1. 2004, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 114

**140. Vermessungsgenehmigung II
bei Katastervermessungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Markus Schulte in 57392 Bad Fredeburg habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl.gepr. Techn. Jörg Brüggemann erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 3. 2011.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 114

BEKANTMACHUNGEN

**141. Bekanntmachung
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Antrag der Firma
Gerhardi Kunststofftechnik GmbH,
Schlittenbacher Straße 2, 58511 Lüdenscheid,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Oberflächenbehandlungsanlage gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 2. 2011
53-DO-0130/09/0310.1-Ba

Die Firma Gerhardi Kunststofftechnik GmbH, Schlittenbacher Str. 2, 58511 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 5. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer gemäß Nr. 3.10 Spalte 1 des

Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr am Standort Schlittenbacher Str. 2, 58511 Lüdenscheid, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Installation eines Kupferbadstapelbehälters Bad-Nummer B 33c in Anlage A (14,7m³) zur Zwischenlagerung für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten,
2. Installation einer Chromsäureleitung von den Anlagen A und B in den Blockkeller (mit Pufferbehälter),
3. Installation einer weiteren Chromspüle Bad-Nummer 129/130 (neue Nummerierung) als Ersatz für ein chemisch Nickelbad Bad-Nummer 78/79 (alte Nummerierung) gleichen Volumens in Anlage B (1,38 m³),
4. Erstellung eines Umschlagplatzes für Chemikaliengut (Edelstahlwanne WHG beschichtet),
5. Erhöhung der Konzentration der Vortauchlösung von 120 Liter auf 700 Liter Salzsäure pro Wanne in Anlage A (Bad-Nummer 21) und B (Bad-Nummer 124),
6. Verlegung der Abwasserleitung durch einen Schacht in den Blockkeller,
7. Installation von Säureleitungen in die Galvanik,
8. Errichtung eines Chemikalienlagers (4 Denios-Behälter, 2 vorhandene Behälter von Aquaprotect, Chemikalienlager in Neutra, Chromtrioxid-Lager und Salpetersäurelager (360 l max.), Dithionit-Lager in Neutra),
9. Errichtung eines Gestell-Lagers mit Überdachung (bereits baurechtlich genehmigt),
10. Durchführung von Schallschutzmaßnahmen gemäß Lärmschutzgutachten Buchholz vom 9. 12. 2009, Bearbeitungsnummer 09/241.

Der Produktionsbetrieb erfolgt an Werktagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. An- und Ablieferung von Roh- und Fertigmateriale erfolgt ausschließlich während der Tageszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

Das Vorhaben fällt zugleich unter die in Nr. 5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Baumann

(308)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 114

3

Kommunal-Angelegenheiten

142. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, sich zum 1. 12. 2010 dem D115-Verbund anzuschließen, um die telefonische Servicequalität zu verbessern. Die Stadt Dortmund ist bereits seit Projektstart dem D115-Verbund angeschlossen und betreibt ein eigenes Servicecenter. Ziel des Projektes D115 ist, den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Telefonservice für die Landeshauptstadt Dresden bis zum Aufbau des eigenen Servicecenters (voraussichtlich Ende des Jahres 2011) aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen durch die Stadt Dortmund erbracht wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der im D115-Verbund definierten Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden ab dem 1. 12. 2010 durch das von der Stadt Dortmund betriebene Servicecenter, insbesondere die Wahrnehmung der in §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Abwicklung der im Servicecenter der Stadt Dortmund für die Landeshauptstadt Dresden eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Einsatz der in Dortmund eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
 - zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
 - in den Räumlichkeiten des Servicecenters der Stadt Dortmund unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen (die räumliche Zuordnung des Back-Offices erfolgt bei der Landeshauptstadt Dresden),
 - unter Nutzung der auch für die Stadt Dortmund vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissen- und Qualitätssicherung, Training usw.).

§ 2 Aufgaben der Stadt Dortmund

- (1) Die Stadt Dortmund stellt sicher, dass das Servicecenter für die aus der Landeshauptstadt Dresden kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage, die von dem Projekt D115 zentral gesteuert wird.

Die Stadt Dortmund strebt an, während dieser Zeiten alle für die Landeshauptstadt Dresden eingehenden Anrufe im Servicecenter entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technische bedingte Abbrecher können nicht beein-

flusst werden. Es wird der jetzt im D115-Verbund festgelegte Service-Level im Monatsdurchschnitt von 75/30 vereinbart, d. h. 75 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden nach Eingang in der lokalen ACD-Anlage (Anlage zur automatischen Steuerung der Anrufverteilung) entgegen genommen.

- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, auf Basis des D115-Wissensmanagements, das inhaltlich auf den Internetportalen der Teilnehmer basiert, folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - Die Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP-Dienstleistungen des D115-Verbundes sollen möglichst fallabschließend erledigt werden, damit die Sachbearbeitung dieser Verwaltung entlastet wird.
 - Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen entweder elektronisch (an das Back-Office der Landeshauptstadt Dresden) oder telefonisch an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet. Auf Wunsch des Anrufers wird ggf. die Rufnummer herausgegeben.
- (3) Die Begrüßung durch die Servicecenter-Mitarbeiter/-innen erfolgt nach den verbindlich formulierten Vereinbarungen des D115-Verbundes.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, die derzeit im Verbund festgelegten Statistiken (Pflichtkennzahlen) zusammenzustellen und diese der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3 Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für sie unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe an das Servicecenter der Stadt Dortmund umzuleiten.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden dazu, ein E-Mailpostfach (entsprechend der Anforderungen von 115) einzurichten und dieses entsprechend zu bearbeiten.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Beantwortung möglich ist. Außerdem wird sie die Aufbereitung der Inhalte bei Bedarf oder Anforderung der Stadt Dortmund optimieren.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden stellt für die telefonische Weitervermittlung ein Telefonbuch als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung und liefert monatlich (bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen) eine aktualisierte Fassung.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gem. § 6 dieser Vereinbarung.
- (6) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich im Bedarfsfall für die im Servicecenter der Stadt Dortmund eingesetzten Beschäftigten auf eigene Kosten Schulungen zu spezifischen Themen durchzuführen. Zumindest stellt sie die für die Schulung erforderlichen Unterlagen bereit.

- (7) Die Landeshauptstadt Dresden benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung usw.).
- (8) Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet, Sonderaktionen bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Dortmund zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 5 Technik

- (1) Die Stadt Dortmund stellt die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an dem Projekt D115 zur Verfügung. Eine Zuordnung der Anrufe der Landeshauptstadt Dresden unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter der Stadt Dortmund erfolgt anhand der Vorwahlbereiche und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.
- (2) Zur Bearbeitung der Anrufe ist ein funktionierendes aktuell gepflegtes Elektronisches Telefonbuch erforderlich. Die Stadt Dortmund bindet die zur Verfügung gestellten Dateien (Telefonverzeichnis) in die vorhandenen Systeme ein.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden hat auf seine Kosten für die technische Anbindung und Anpassung der bei der Stadt Dortmund eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen, soweit erforderlich. Die Vertragspartner ermöglichen die technischen Verknüpfungen unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Dortmund übernimmt die Wartung und Pflege der im Servicecenter eingesetzten Soft- und Hardware sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die durch die Stadt Dortmund erbrachten telefonischen Dienstleistungen ist ein Erstattungsbetrag von 1,14 Euro pro Telefonminute vereinbart (Nachbearbeitungszeiten werden nicht gesondert berechnet). In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach-, DV- sowie Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern enthalten. Das Anrufvolumen wird auf 100 Anrufe/Tag geschätzt und ist Basis für diese Vereinbarung.
- (2) Für die technischen Systemanpassungen (Einbindung des elektronischen Telefonbuches, Anpassung der ACD-Anlage) und die Ersts Schulung der Mitarbeiter/-innen fallen im Servicecenter der Stadt Dortmund einmalige Kosten in Höhe von 3960,- Euro zzgl. eventuell anfallender Reisekosten an. Die Landeshauptstadt Dresden trägt diese einmaligen Kosten.

- (3) Die Produktivminuten werden durch die Stadt Dortmund monatlich per Statistik nachgewiesen und im Folgemonat in Rechnung gestellt. Die Erstattungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu überweisen.
- (4) Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Landeshauptstadt Dresden die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

§ 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus der Landeshauptstadt Dresden ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Servicecenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/-innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Back-Office. Dabei sollen die personenbezogenen Daten des Bürgers auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sodass nur die Kontaktdaten des Bürgers und keine inhaltlichen Angaben des Bürgers elektronisch weitergeleitet werden. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist das Telefonverzeichnis datenschutzgerecht zu löschen.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Die Stadt Dortmund haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände, sofern sie diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

Die Stadt Dortmund zeigt der Landeshauptstadt Dresden eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an. Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

Falls sich die zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 durchzuführenden Arbeiten durch Gründe verzögern, die von einem Vertragspartner zu verantworten sind, trägt der jeweilige Vertragspartner den Mehraufwand.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Dortmund hat die Landeshauptstadt Dresden von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Dortmund wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die

dadurch entstehen, dass die von der Landeshauptstadt Dresden übermittelten Daten und Informationen falsch und/ oder unvollständig waren.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 12. 2010 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung geschlossen. Im Falle der beabsichtigten Weiterführung des Telefonservices durch die Stadt Dortmund werden die Vertragspartner bis spätestens 31. 8. 2011 eine entsprechende Vereinbarung treffen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 3 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schuldhaft gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Änderung und Ergänzungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Gleiches gilt im Falle von nachgewiesenen Tarifsteigerungen/-senkungen bei Personalkosten sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen/-senkungen bei den Sach- und Gemeinkosten.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dortmund, den 28. Januar 2011	Dresden, den 7. Dezember 2010
Stadt Dortmund	Landeshauptstadt Dresden
gez. Ullrich Sierau	gez. Helma Orosz
Der Oberbürgermeister	Die Oberbürgermeisterin
gez. Wilhelm Steitz	
Stadtrat	

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 18. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Franksmann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 18. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Franksmann

(1360)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 115

143. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

Die Kooperationspartner beabsichtigen, die telefonische Servicequalität des Kreises Viersen zu verbessern. Dies soll in mehreren Stufen erfolgen. Es ist zunächst beabsichtigt, die „115er-Anrufe“ der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer durch das durch die Stadt Dortmund betriebene Servicecenter erledigen zu lassen. Danach soll der Service für weitere zentrale Rufnummern des Kreises Viersen ausgebaut werden.

Der Kreis Viersen strebt an, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den D115-Verbund zu integrieren. Sie können sich bei Bedarf durch Bereitstellung eigener Leistungsbeschreibungen einbringen.

Als Teilnehmer am D115-Projekt sind beiden Kooperationspartnern die Vorgaben des D115-Verbundes bekannt und werden – soweit Dienstleistungen für D115 erbracht werden – als Qualitätslevel vereinbart.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices des Kreises Viersen durch das von der Stadt Dortmund betriebene Service-Center sowie die Wahrnehmung der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben. Die Übernahme wird stufenweise nach Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern erfolgen. Nachfolgend sind die Stufen beschrieben:

Stufe 1:

Übernahme der im D115-Verbund definierten Dienstleistungen zum 1. 3. 2011 für die durch den Kreis Viersen in Abstimmung mit dem D115-Projekt festgelegten Vorwahlnummernbereiche.

Stufe 2:

Übernahme der telefonischen Weitervermittlung der zentralen Rufnummer (02162/390) nach Vereinbarung durch die Kooperationspartner.

Stufe 3:

Allgemeine Servicecenter-Dienstleistungen aus dem Produktportfolio der Kreisverwaltung nach Vereinbarung durch die Kooperationspartner.

Die Abwicklung der im Servicecenter der Stadt Dortmund für den Kreis Viersen eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Verwendung der in Dortmund eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten des Servicecenters der Stadt Dortmund unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices ist beim Kreis Viersen vorgesehen
 - unter Nutzung der auch für die Stadt Dortmund vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.)
- (2) Mit Vertragsbeginn übernimmt die Stadt Dortmund zunächst die Leistungen der Stufe 1. Über die Übernahme der weiteren Stufen verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich.

§ 2 Aufgaben der Stadt Dortmund

- (1) Die Stadt Dortmund stellt sicher, dass das Servicecenter für die aus dem Kreis Viersen kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Der Inhalt der Bandansage wird einvernehmlich mit dem Kreis Viersen abgestimmt. Die Stadt Dortmund strebt an, während der vorgenannten Zeiten alle für den Kooperationspartner eingehenden Anrufe im Servicecenter entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden. Für die Stufe 1 wird das im D115-Verbund festgelegte Serviceversprechen vereinbart.
- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen:

Stufe 1:

Die Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP-Dienstleistungen des D115-Verbundes für den Kreis Viersen sollen – im Einklang mit den Vorgaben des D115-Verbundes - möglichst fallabschließend erledigt werden, um die Fachämter des Kreises Viersen von diesen Anfragen zu entlasten. Die Bearbeitung erfolgt anhand der in der D115-Wissenssuche durch den Kreis Viersen bereitgestellten Informationen.

Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen entweder elektronisch (an das Back-Office des Kreis Viersen) oder telefonisch an die zuständige Stelle des Kreises Viersen weitergeleitet.

Stufe 2:

Wenn eine Auskunftserteilung auf der Grundlage weiterer vom Kreis Viersen bereitgestellter Leistungsbeschreibungen nicht möglich ist, wird der Anruf qualifiziert weitervermittelt, soweit dies gewünscht wird, bzw. die Rufnummer herausgegeben. Die Kooperationspartner streben eine der D115-vergleichbare Qualität entsprechend dem Serviceversprechen des D115-Verbundes an.

Stufe 3:

Es ist beabsichtigt, die Servicecenter-Leistungen auf das Produktportfolio des Kreises Viersen auszubreiten. Welche Leistungen dies sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt. Erforderliche softwaretechnische Anpassungen sind durch den Kreis Viersen auf eigene Kosten zu realisieren.

- (3) Die Begrüßungsformel gegenüber den Anrufern erfolgt für die Stufe 1 nach den Maßgaben des D115-Verbundes. Für die Stufen 2 – 3 werden die Begrüßung sowie eventuelle Bandansagen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen festgelegt.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, beginnend ab Stufe 1 die im D115-Verbund festgelegten Statistiken (Pflichtkennzahlen) zusammenzustellen und diese dem Kreis Viersen zuzuleiten.
- (5) Eine Weitervermittlung von Anrufen an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Kreis Viersen

- (1) Der Kreis Viersen erteilt dem D115-Projekt den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 (Stufe 1) an das Servicecenter der Stadt Dortmund umzuleiten. Ab der Stufe 2 werden auch weitere zentrale Rufnummern nach Absprache mit der Stadt Dortmund auf die ACD-Anlage des Servicecenters umgeleitet.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichtet sich der Kreis Viersen, ein E-Mail-Postfach (entsprechend der Anforderungen des D115-Verbundes) einzurichten und dieses entsprechend zu bearbeiten. Dieses Postfach wird auch bei der Umsetzung der Stufen 2 und 3 genutzt.
- (3) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche (Stufe 1) entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen des D115-Verbundes aufzubereiten und der zentralen D115-Wissenssuche zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte werden aktualisiert, so dass jederzeit eine richtige Beauskunftung möglich ist. Bei Bedarf wird der Kreis Viersen die Inhalte in Abstimmung mit der Stadt Dortmund optimieren. Gleiches gilt für die Stufe 2.
- (4) Der Kreis Viersen stellt ab Stufe 1 für die telefonische Weitervermittlung ein Telefonbuch mit vordefinierten Inhalten als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung und wird bei Änderungen -in Abstimmung mit der Stadt Dortmund- nach Bedarf eine aktuelle Fassung liefern.

- (5) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, für die im Servicecenter der Stadt Dortmund eingesetzten Beschäftigten auf eigene Kosten erforderliche Schulungen zu spezifischen Themen des Kreises Viersen durchzuführen.
- (6) Der Kreis Viersen benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für relevante Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung usw.).
- (7) Das Anrufvolumen für Stufe 2 und 3 kann derzeit nicht beziffert werden. Hier werden noch Verkehrsmessungen durch den Kreis Viersen durchgeführt. Diese Ergebnisse werden im Rahmen der Übernahme der Stufe 2 und 3 mit der Stadt Dortmund besprochen.
- (8) Der Kreis Viersen ist verpflichtet, Sonderaktionen, bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Dortmund zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 5 Technik

- (1) Die Stadt Dortmund stellt für die Stufe 1 die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an dem Projekt D115 zur Verfügung. Eine Zuordnung der Anrufe des Kreises Viersen unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter der Stadt Dortmund erfolgt anhand der Vorwahlbereiche und wird durch das D115-Projekt über den Netzbetrieb gesteuert.
- (2) Für die Stufen 2 und 3 erfolgt die Übernahme der Anrufe, indem die zentralen Einwahlrufnummern auf das Servicecenter der Stadt Dortmund umgeleitet werden.
- (3) Zur Bearbeitung der Anrufe ist ein funktionsfähiges, aktuelles, elektronisches Telefonbuch erforderlich. Die Stadt Dortmund pflegt die zur Verfügung gestellten Dateien (Telefonverzeichnis) in die vorhandenen Systeme ein.
- (4) Die Kooperationspartner ermöglichen die technischen Verknüpfungen unter Beachtung eines sicheren, elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Dortmund übernimmt die Wartung und Pflege der im Servicecenter eingesetzten Soft- und Hardware sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die durch die Stadt Dortmund erbrachten telefonischen Dienstleistungen wird ein Erstattungsbeitrag von 1,24 Euro pro Telefonminute inkl. Nachbearbeitungszeiten vereinbart. In diesem Betrag sind alle Kosten wie z. B. Personal-, Sach-, DV- sowie

Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern enthalten.

- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Kreis Viersen zu tragen. Evtl. Kostensenkungen werden an den Kooperationspartner weitergegeben.
- (3) Wenn technische Systemanpassungen im Servicecenter der Stadt Dortmund aufgrund der Übernahme der Aufgaben erforderlich werden, ist die Stadt Dortmund berechtigt, diese nach Benachrichtigung des Kreises Viersen auf Kosten dessen erbringen zu lassen. Die Stadt Dortmund weist die Kosten schriftlich aus.
- (4) Die Telefonminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Entgelte sind monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.
- (5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft oder sich zukünftig ändert, hat der Kreis Viersen die daraus resultierenden Belastungen zu tragen.
- (6) Die Stadt Dortmund versichert, dass im Falle des Abschlusses weiterer Kooperationen der Kreis Viersen bezogen auf die Preisgestaltung nicht schlechter gestellt wird.

§ 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der aus dem Kreis Viersen ankommenden Anrufe ist nur in dem zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlichen Umfang im Rahmen des Datenschutzgesetzes NRW zulässig. Die im Servicecenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Back-Office. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer, vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, haftet die Stadt nicht.

Sieht sich die Stadt Dortmund an der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben gehindert, so zeigt sie dies dem Kreis Viersen unverzüglich an. Der Kreis Viersen ist von seiner Zahlungspflicht befreit, sofern die Stadt die Verhinderung der Vertragserfüllung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Im Übrigen trägt der Kreis Viersen das Risiko.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, informiert die Stadt Dortmund hierüber den Kreis Viersen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Dortmund hat den Kreis Viersen von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihm gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit

der Mitarbeiter/-innen der Stadt Dortmund wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

- (3) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Kreis Viersen übermittelten Daten und Informationen falsch und/ oder unvollständig waren.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, frühestens jedoch zum 1. 3. 2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Kooperationspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Tarifsteigerung kann der Kreis Viersen die Vereinbarung 6 Monate nach Bekanntgabe der Tarifsteigerung schriftlich kündigen.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Kooperationspartner, die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen und Schriftform

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann,

verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dortmund, den 21. Dezember 2010	Viersen, den 6. Dezember 2010
Stadt Dortmund	Kreis Viersen
gez. Ullrich Sierau Oberbürgermeister	gez. Peter Ottmann Landrat
gez. Wilhelm Steitz Stadtrat	Dr. Andreas Coenen Kreisdirektor

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 18. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
gez. Franksmann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 18. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
gez. Franksmann

(1559) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 117

144. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Bergkamen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Bergkamen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Bergkamen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenen Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Bergkamen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die für die Stadt Dortmund geltenden vergaberechtlichen Vorschriften werden dabei beachtet. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Bergkamen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Bergkamen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in

der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Bergkamen **7600,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Bergkamen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Bergkamen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Bergkamen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Bergkamen jährlich **4400,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. ab-

sehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Bergkamen jeweils bis zum 31.3. mit Wirkung zum 1.1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Bergkamen keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Bergkamen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Bergkamen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Stadt Bergkamen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **7600,- Euro** und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **1100,- Euro**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Bergkamen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 1. 1. 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Bergka-

men geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bergkamen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Bergkamen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Bergkamen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Bergkamen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Bergkamen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Bergkamen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Bergkamen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Bergkamen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Bergkamen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Bergkamen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Bergkamen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Bergkamen ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Bergkamen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Bergkamen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Bergkamen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Bergkamen: Gregor Sigl (Tel. 02307/965-393)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)
- für den Datenschutz: Michael Höhenberger (Tel. 0231/50-23131)

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 4. Januar 2011	Bergkamen, den 23. Dezember 2010
Stadt Dortmund	Stadt Bergkamen
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag:	
gez. Klüh	gez. Schäfer
Direktor	

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch dosys. im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines gemeinsamen, detaillierten Leistungskataloges für den Betrieb
- Migration und Verlagerung der bestehenden AutiSta-Anwendung in das Rechenzentrum des Dortmunder Systemhauses
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Projektplanung für die Migration und gemeinsame Projektsitzungen
- Migrationsunterstützung z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Bergkamen veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Sicherstellung der Wartung und Pflege des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Updates zur Verbesserung des Standards, soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Erweiterung der Hardware in Abstimmung mit den Partnern (Test- und Produktionssystem, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß Standard-SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“) der Stadt Dortmund
- angemessenes Antwortzeitverhalten
- Datenbank Backup/ Restore/ Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für AutiSta, Oracle, Betriebssystem und Citrix
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

1.2 Leistungen der Stadt Bergkamen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Angemessene Netzanbindung
- Netz- und Leitungskosten
- Support und Betrieb lokal angeschlossener Hardwarekomponenten und Durchführung lokaler Installationen
- Support auf Rechnern der Anwender/innen
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
 - Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags	6.00 – 20.00 Uhr
- freitags	6.00 – 20.00 Uhr
- samstags	8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Bergkamen.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Bergkamen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann

in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die Stadt Bergkamen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(2502)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 120

145. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (Gv. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Bergkamen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Bergkamen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Bergkamen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Bergkamen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die für die Stadt Dortmund geltenden vergaberechtlichen Vorschriften werden dabei beachtet. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Bergkamen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Bergkamen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Bergkamen **3900,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Bergkamen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Bergkamen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Bergkamen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Bergkamen

jährlich **5800,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Bergkamen jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Bergkamen keine Einigung, kann die Vereinbarung

mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Bergkamen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Bergkamen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Stadt Bergkamen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **3900,- EUR**
- und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **1450,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Bergkamen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 1. 1. 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Bergkamen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin ent-

standenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bergkamen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Bergkamen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Bergkamen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Bergkamen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Bergkamen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Bergkamen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Bergkamen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Bergkamen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Bergkamen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Bergkamen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Bergkamen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabener-

fällung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Bergkamen ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Bergkamen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Bergkamen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Bergkamen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Bergkamen: Gregor Sigl (Tel. 02307/965-393)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

- für den Datenschutz: Michael Höhenberger (Tel. 0231/50-23131)

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 4. Januar 2011	Bergkamen, den 23. Dezember 2010
Stadt Dortmund	Stadt Bergkamen
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag:	
gez. Klüh	gez. Schäfer
Direktor	

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Zur Verfügung stellen von Hard- und Software sowie von erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Aufbau einer Testumgebung
- Konfiguration und Bereitstellen des Registerverfahrens
- Konfiguration und Bereitstellen der Signaturarchitektur
- Konfiguration und Bereitstellen des Archivsystems
- Anbindung an das SAN
- Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Anpassen der Konfiguration des Registerverfahrens

1.2 Leistungen der Stadt Bergkamen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche

- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

—————

**Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes
Anlage zur Vereinbarung über
Einführung und Betrieb „ePR“**

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Bergkamen, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

1.2 Leistungen der Stadt Bergkamen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund

- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

—————

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
 - Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Bergkamen.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Bergkamen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die Stadt Bergkamen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
Internet Basis sofort	30 Min.	2 Std.	4 Std. Netz nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(2588)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 125

146. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Geset-

zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die GKD Recklinghausen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die GKD Recklinghausen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die GKD Recklinghausen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der GKD Recklinghausen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der GKD Recklinghausen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die GKD Recklinghausen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die GKD Recklinghausen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die GKD Recklinghausen **11 000,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der GKD Recklinghausen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die GKD Recklinghausen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der GKD Recklinghausen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die GKD Recklinghausen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl

und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die GKD Recklinghausen

jährlich **13 900,- EUR**

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die GKD Recklinghausen keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die GKD Recklinghausen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die GKD Recklinghausen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der GKD Recklinghausen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **11 000,- EUR** und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **3475,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der GKD Recklinghausen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die GKD Recklinghausen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der GKD Recklinghausen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der GKD Recklinghausen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der GKD Recklinghausen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der GKD Recklinghausen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die GKD Recklinghausen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die GKD Recklinghausen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die GKD Recklinghausen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der GKD Recklinghausen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die GKD Recklinghausen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die GKD Recklinghausen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der GKD Recklinghausen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die GKD Recklinghausen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der GKD Recklinghausen unverzüglich schriftlich an.

Die GKD Recklinghausen ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die GKD Recklinghausen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die GKD Recklinghausen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur GKD Recklinghausen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Ansprechpartner:

- der GKD Recklinghausen: Ludger Müller, Tel. 02361/3033-220
- der Stadt Dortmund: Andreas Hibbeln, Tel. 0231/50-22101
- für den Datenschutz: Michael Höhenberger, Tel. 0231/50-23131

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 14. Januar 2011 Recklinghausen, den 11. Januar 2011

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Gemeinsame Kommunale
Datenzentrale Recklinghausen
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag:

gez. Klüh
Direktor

Im Auftrag:

gez. Johannes Beisenherz gez. Heinz Krämer
Geschäftsführer

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch dosys. im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines gemeinsamen, detaillierten Leistungskataloges für den Betrieb
- Migration und Verlagerung der bestehenden AutiSta-Anwendung in das Rechenzentrum des Dortmunder Systemhauses
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Projektplanung für die Migration und gemeinsame Projektsitzungen
- Migrationsunterstützung z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die GKD Recklinghausen veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Sicherstellung der Wartung und Pflege des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Updates zur Verbesserung des Standards, soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Erweiterung der Hardware in Abstimmung mit den Partnern (Test- und Produktionssystem, Ausfallsicherung, incl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß Standard-SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement) der Stadt Dortmund
- angemessenes Antwortzeitverhalten
- Datenbank Backup/ Restore/ Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für AutiSta, Oracle, Betriebssystem und Citrix
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

1.2 Leistungen der GKD Recklinghausen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Angemessene Netzanbindung
- Netz- und Leitungskosten
- Support und Betrieb lokal angeschlossener Hardwarekomponenten und Durchführung lokaler Installationen
- Support auf Rechnern der Anwender/innen
- Einweisung/ Schulung der Fachbereiche

- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Serviceleistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Onlinezeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Onlinezeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem regelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags	6.00 – 20.00 Uhr
- freitags	6.00 – 20.00 Uhr
- samstags	8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Onlinezeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der GKD Recklinghausen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die GKD Recklinghausen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min.	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(2503)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 130

147. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die GKD Recklinghausen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die GKD Recklinghausen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die GKD Recklinghausen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der GKD Recklinghausen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der GKD Recklinghausen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die GKD Recklinghausen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die GKD Recklinghausen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel

aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die GKD Recklinghausen **39 100,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der GKD Recklinghausen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die GKD Recklinghausen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der GKD Recklinghausen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die GKD Recklinghausen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die GKD Recklinghausen

jährlich **63 700,- EUR**

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1.1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die GKD Recklinghausen keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die GKD Recklinghausen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die GKD Recklinghausen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der GKD Recklinghausen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **39 100,- EUR** und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **15 925,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der GKD Recklinghausen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die GKD Recklinghausen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der GKD Recklinghausen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der GKD Recklinghausen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der GKD Recklinghausen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der GKD Recklinghausen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die GKD Recklinghausen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die GKD Recklinghausen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die GKD Recklinghausen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der GKD Recklinghausen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die GKD Recklinghausen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hin-

zuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die GKD Recklinghausen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der GKD Recklinghausen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die GKD Recklinghausen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der GKD Recklinghausen unverzüglich schriftlich an.

Die GKD Recklinghausen ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die GKD Recklinghausen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die GKD Recklinghausen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließ-

lich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur GKD Recklinghausen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Ansprechpartner:

- der GKD Recklinghausen: Ludger Müller, Tel. 02361/3033-220
- der Stadt Dortmund: Andreas Hibbeln, Tel. 0231/50-22101
- für den Datenschutz: Michael Höhenberger, Tel. 0231/50-23131

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 18. Januar 2011 Recklinghausen, den 11. Januar 2011

Für die Stadt Dortmund

Gemeinsame Kommunale
Datenzentrale Recklinghausen
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag:

gez. Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

gez. Klüh
Direktor

gez. Johannes Beisenherz
gez. Heinz Krämer
Geschäftsführer

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Zur Verfügung stellen von Hard- und Software sowie von erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Aufbau einer Testumgebung
- Konfiguration und Bereitstellen des Registerverfahrens
- Konfiguration und Bereitstellen der Signaturarchitektur
- Konfiguration und Bereitstellen des Archivsystems
- Anbindung an das SAN

- Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Anpassen der Konfiguration des Registerverfahrens

1.2 Leistungen der GKD Recklinghausen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der GKD Recklinghausen, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung

- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

1.2 Leistungen der GKD Recklinghausen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der GKD Recklinghausen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die GKD Recklinghausen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 16. Februar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(2627)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 135

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

148. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher mit den Nummern 321 420 804, 321 412 298, 421 618 091, 421 612 995, 421 618 828, 421 621 111 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten o.g. Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 6. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

H 15/11

Bochum, 17. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 141

149. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 308 178 722 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 308 178 722 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 6. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 13/11

Bochum, 17. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 141

150. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 346 091 861 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 346 091 861 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 6. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 14/11

Bochum, 17. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 141

151. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 732 276 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 21. 2. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 141

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter 2479 eingetragenen Vereins „Förderverein Kindergarten Auf der Heide e.V.“, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche an uns anzumelden.

Markus Ibele, Langenkampstr. 25, 58819 Hagen
Andreas Simon, Langenkampstr. 25, 58119 Hagen
Jens Eickelkamp, In der Arche 11, 58119 Hagen

(49)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Eltern für Arnsberg e.V. mit Sitz in Arnsberg ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Eltern für Arnsberg e.V.

Die Liquidatoren

(33)

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helpen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Foto: Ch. Pluschner

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**